

*S. Laurentii Monasterij ord. S. D. S. B.
Augustini.*

Burgundischer Vertrag/

Zwischen

Der Röm. Käyserl. Majest. und deren Burgundischen und Nieder-Erblanden/und dero selben Zugehörungen/und denen Ständen des H. Röm. Reichs/zu Augspurg Anno 1548. aufgerichtet.

Theodor Baums

Luxemburg und das Reichskammergericht

Die Lösung des Herzogtums aus dem Heiligen Römischen Reich und ihre Folgen für die Gerichtszuständigkeit bei grenzüberschreitenden Konflikten



Theodor Baums: Luxemburg und das Reichskammergericht

QUELLEN UND FORSCHUNGEN
ZUR HÖCHSTEN GERICHTSBARKEIT
IM ALTEN REICH

HERAUSGEGEBEN
VON
ANJA AMEND-TRAUT,
FRIEDRICH BATTENBERG, ALBRECHT CORDES,
IGNACIO CZEGUHN, PETER OESTMANN
UND WOLFGANG SELLERT

Band 81

Luxemburg und das Reichskammergericht

Die Lösung des Herzogtums aus dem
Heiligen Römischen Reich und ihre Folgen
für die Gerichtszuständigkeit
bei grenzüberschreitenden Konflikten

Von

THEODOR BAUMS

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2024 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)

Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff,
Brill Schönigh, Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic,
Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung:

© Bayerische Staatsbibliothek München, Res/4° Eur. 402 17 m, Titelblatt.

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Satz: le-tex publishing services, Leipzig

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-412-53053-2

UXORI
CONSORTI VITAE

Vorwort

Das vorliegende Buch ist aus Vorarbeiten zu einem Vortrag entstanden, den ich anlässlich meiner Aufnahme als korrespondierendes Mitglied des Institut Grand-Ducal de Luxembourg gehalten habe. Die gemeinsame Geschichte Luxemburgs und meiner Heimat in der Südwesteifel hatten mich bereits zuvor veranlasst, einzelne Facetten dieser Verbindung in kleinen, allgemeineren Beiträgen zu behandeln, und mein Lebensweg hat mir ermöglicht dabei mitzuwirken, die angedeutete Beziehung über die heutigen Grenzen hinweg immer wieder auch in kultureller und wissenschaftlicher Hinsicht zu pflegen. Daher lag es nahe, für den Vortrag ein Thema mit Bezug zu meinem Fachgebiet im weiteren Sinne zu wählen, das zugleich einen Aspekt aus der gemeinsamen Geschichte der beiden heutigen Nachbarn behandeln sollte. Die Lösung des alten Herzogtums Luxemburg aus dem Heiligen Römischen Reich und deren Folgen für die Gerichtszuständigkeit bei grenzüberschreitenden Konflikten zu untersuchen erschien mir als Gegenstand hierfür geeignet.

Aus Zeitgründen habe ich den Untersuchungsgegenstand für den Vortrag wie für diese Veröffentlichung inhaltlich beschneiden müssen. Ausgewertet habe ich lediglich die Akten der an das Reichskammergericht gelangten Prozesse mit Bezug zum Herzogtum Luxemburg, soweit diese mir zugänglich waren. Ferner hat mir das Thema in fachlicher Hinsicht mehrere Grenzüberschreitungen aufgezeigt. Die Herausgeber der Schriftenreihe haben mir dazu vielfältige Hinweise gegeben, die mich zu Verbesserungen und Klarstellungen veranlasst haben. Gleichwohl verbliebene Auslassungen und Fehler sind allein mir zuzurechnen und halten sich hoffentlich in einem noch hinnehmbaren Ausmaß.

Ohne die zahlreichen Auskünfte, Erklärungen und sonstige Unterstützung, die ich erhalten und erfahren habe, hätte ich dieses Buch nicht schreiben können. Zu danken habe ich zunächst außer den Herausgebern der Schriftenreihe den Mitarbeitern in den von mir benutzten Archiven und Bibliotheken. Namentlich möchte ich dankbar erwähnen: Kristin Boosfeld, Bernhard Diestelkamp, Melanie Döge, Matthias Heinen, Paul-Joachim Heinig, Kornelia Holzner-Tobisch, Yves Huybrechts, Eva Ortlieb, Helmut Siekmann, Karl Solchenbach, Martin Uhrmacher, Inge Wiesflecker-Friedhuber.

Frankfurt, im Mai 2024

Theodor Baums

Inhalt

Vorwort	7
I. Einleitung	11
II. Urkundliches Gerichtsprivileg für das Herzogtum Luxemburg vor 1548?	15
1. Erhebung zum Herzogtum und Pfandherrschaften	15
2. Treffen von Trier und Parlament von Mecheln	18
3. 1477 bis zur Wahl Karls V.	20
4. 1519 bis zum Burgundischen Vertrag	25
5. Der Burgundische Vertrag (1548)	31
6. Ergebnis	38
III. Gerichtsprivileg kraft allseitiger Anerkennung und Gerichtspraxis?	41
1. Die Akten des RKG zu Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf Luxemburg	41
2. RKG als zuständiges Gericht kraft ausdrücklichen Gerichtsprivilegs ..	43
3. Beendigung eines Verfahrens vor dem RKG durch Karl V.	46
4. Gescheiterter Versuch der Verfahrensbeeinflussung durch Karl V.	52
5. Verbot der Prozessführung vor dem RKG durch Karl V.	55
6. Appellation gegen ein Urteil des Provinzialrats Luxemburgs ans RKG	59
7. Ergebnis	61
IV. Burgundischer Vertrag und grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten	65
1. Allgemeines	65
2. Klagen aus Schuldverträgen und Delikten	69
3. Lehnstreitigkeiten	76
4. Erbvertragliche Regelungen	84
5. Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs	85
6. Bereits bestehende Anhängigkeit des Verfahrens	88
V. Verbliebene Konflikte um die Zuständigkeit des RKG nach 1548	91
1. Umstrittene Lehnherrschaft	91
2. Gemeinschaftliche Lehnherrschaft	95

3. Durchsetzung der Landfriedensgebote	98
4. Reichsumlagen und deren Umgehung unter Mitwirkung Karls V.	103
VI. Zusammenfassung: Gerichtszuständigkeit bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten nach 1548.....	107
Abkürzungen und Siglen.....	115
Quellen und Literatur	117
A. Ungedruckte Quellen.....	117
B. Gedruckte Quellen	118
C. Literatur.....	123
Personen- und Ortsverzeichnis	135
Sachverzeichnis	141

I. Einleitung

Während der Verhandlungen über den sog. Burgundischen Vertrag¹ lässt Kaiser Karl V. am 10. Mai 1548 an den Reichstag schreiben: In diesem Vertrag müsse festgehalten werden, dass die Stände und Untertanen seiner burgundischen Erblande von Ladungen vor die Gerichte des Heiligen Römischen Reichs und von deren Gerichtsbarkeit befreit seien. Dieses Privileg hätten seine Erblande schon von alters her innegehabt. Urkunden hierüber vorzulegen sei nicht vonnöten, da die Erklärung Ihrer Majestät hierfür als Beleg genügen möge.² Ausdrücklich legt dann der Ende Juni 1548 geschlossene Burgundische Vertrag in der Tat für die westlichen Erblande Habsburgs neben anderem die Freiheit von jeder Reichsgerichtsbarkeit fest.

Bei den burgundischen Erblanden handelte es sich um einen durch Personalunion unter einem gemeinsamen Herrscher zusammengefassten und durch gemeinsame zentrale Institutionen, unter anderem einen Appellationsgerichtshof, gelenkten Verbund verschiedener Fürstentümer, Grafschaften, Herrschaften und freier Städte,³ die den Erblanden zu unterschiedlichen Zeiten und auf verschiedenen Wegen von den Burgunderherzögen und den ihnen nachfolgenden habsburgischen Herrschern hinzugefügt worden waren. Die so miteinander verbundenen Einzelterritorien hatten jeweils unterschiedlichen Rechtsstatus, sowohl was ihr Verhältnis zum Heiligen Römischen Reich als auch was die Beziehungen zum Königreich Frankreich anging.⁴ Unter ihnen befanden sich die Herzogtümer Limburg und Brabant einschließlich der Markgrafschaft Antwerpen, die zwar Reichslehen waren, aber mitsamt den von ihnen abhängigen Gebieten bereits aufgrund der sog. Brabantischen Bulle König Karls IV. vom Jahre 1349 auf weitreichende Freiheiten, insbesondere auf die Exemption von der Gerichtsbarkeit der Kaiser bzw. deutschen Könige verweisen konnten.⁵ Die Grafschaften Artois und Flandern (westlich der

1 Zum Burgundischen Vertrag unten II. 5.

2 Abdruck des Schreibens in: RTA JR XVIII, 3. Teilbd., Nr. 250 S. 2140–2142; auch in: UAW Bd. 1, Nr. 407 S. 356–358.

3 S. die Aufzählung im Schreiben des Kaisers vom 10. Mai 1548 (Fn. 2), RTA JR XVIII, 3. Teilbd., S. 2140; UAW Bd. 1, S. 356 f.

4 Überblick zu den Lehnabhängigkeiten der nördlichen Territorien der Niederlande bei FEENSTRA (1952), S. 59–61 Fn. 60.

5 Abdruck des Gerichtsprivilegs vom 25. Juli 1349 in: MGH Const. Bd. IX, Nr. 474 S. 369–371; w. Nachweise der Urkunde bei NÈVE (1972), S. 106 Fn. 129. Die Bulle wurde 1424 und 1512 erneuert und erweitert; aus der Lit. dazu DOTZAUER (1998), S. 397; Abdruck der Urk. Kaiser Maximilians I. vom 5. März 1512 in: UAW Bd. 1, Nr. 114 S. 51–54; Bestätigung der Bulle und ihrer Erweiterungen a. d. J. 1424 und 1512 durch Kaiser Karl V. am 1. Juli 1530; Abdruck in: UAW Bd. 1, Nr. 195 S. 97–105.

Schelde, also mit Ausnahme Reichsflanderns) waren bis 1526 bzw. 1529 Lehen der französischen Krone,⁶ und Appellationen gegen Urteile der dortigen Gerichte waren – mit Unterbrechungen nach 1468 – an den obersten Gerichtshof des Königreichs Frankreich, das Parlament in Paris, zu richten.⁷ Bei den übrigen zu den burgundischen Erblanden Habsburgs gehörenden Territorien östlich und südöstlich der Schelde, unter ihnen das Herzogtum Luxemburg, handelte es sich dagegen weitgehend um Reichslehen, die nicht ausdrücklich von der Gerichtsbarkeit der Kaiser bzw. Könige des Heiligen Römischen Reichs und ihrer Gerichte befreit waren.

Diese die Landesherrschaft der habsburgischen Herrscher beschränkenden Verflechtungen einzelner Gebiete ihrer burgundischen Erblande mit dem Reich und mit Frankreich galt es, im Interesse des Hauses Habsburg zu lösen, solange die Doppelrolle als Regent der Erblande im Westen und zugleich als Kaiser die Möglichkeit dazu bot. Dies war daher eines der Anliegen Karls, das er mit dem Burgundischen Vertrag von 1548 verfolgte, nachdem er bereits die Lehnerrschaft der französischen Könige über die westlichen Gebiete der Niederlande durch die Friedensschlüsse von Madrid und Cambrai hatte abschütteln können.⁸ Sicher hatte er dabei auch die Stellung der östlichen Erblande seines Hauses vor Augen, die sich seit langem auf die berühmten Freiheitsbriefe für Österreich (*privilegium minus* und das gefälschte *privilegium maius*) beriefen, in denen neben anderem die Exemtion der Herzöge Österreichs von der Reichsgerichtsbarkeit festgelegt war.⁹

Die Darstellung im eingangs erwähnten Schreiben Karls V. von 1548, seine burgundischen Erblande seien von alters her von der Reichsgerichtsbarkeit befreit, gibt demnach die zuvor bestehende komplexe Rechtslage nicht unbeabsichtigt – wie sich zeigen wird – verkürzt, ja sogar falsch wieder, dies im Bestreben, den in Augsburg versammelten Reichsständen die dann tatsächlich im Vertrag als geltendes Recht bekräftigte Freiheit von jeder Reichsgerichtsbarkeit lediglich als eine Bestätigung ohnedies bereits seit langem bestehender, wohlervorbener Rechte erscheinen zu lassen.

Im Folgenden soll in einem ersten Schritt näher auf die rechtlichen Verhältnisse des Herzogtums Luxemburg eingegangen werden. Eine Übersicht über Entwicklungen und Urkunden von der Erhebung des Reichslehens Luxemburg zum Herzogtum (1354) bis zum Burgundischen Vertrag des Jahres 1548 erweist, dass für

6 DOTZAUER (1989), S. 59.

7 Zum Parlament von Paris und seiner – zeitweise unterbrochenen – Zuständigkeit für Appellationen gegen Urteile aus Flandern und dem Artois bis zum Frieden von Madrid 1526 (erneuert durch den sog. Damenfrieden von Cambrai 1529) DAUCHY, S. 369 f.; zu den Friedensschlüssen von Madrid und Cambrai SCHILLING, S. 158–166.

8 Vgl. Fn. 7.

9 HOKE (1984); DERS. (1992), S. 87–91; w. Nachweise unten Fn. 17.

diesen Zeitraum eine generelle urkundliche Befreiung des Herzogtums von der Reichsgerichtsbarkeit nicht feststellbar ist (im Folgenden II.).

Das schließt nicht aus, dass sich gleichwohl infolge politischer und institutioneller Umwälzungen eine andere, allseits akzeptierte, ungeschriebene Verfassungspraxis herausgebildet haben könnte. Daher ist in einem weiteren Schritt (unten III.) auch diese Möglichkeit in Betracht zu ziehen. Eine Durchsicht ausgewählter Prozesse, die sich auf Rechtsstreitigkeiten vor dem Reichskammergericht (RKG) seit dessen Errichtung (1495) bis zum Burgundischen Vertrag (1548) beschränkt, belegt aber, dass in diesem Zeitraum dieses – neben dem Reichshofrat¹⁰ – höchste Gericht des Reichs auch in luxemburgischen Rechtssachen angerufen und in einem Einzelfall von Kaiser Maximilian I. für zuständig erklärt wurde.¹¹ Diese Übersicht zeigt allerdings ebenfalls, dass im Vorfeld des Burgundischen Vertrags nicht nur die Statthalterinnen Karls V. in den westlichen Erblanden, seine Tante Margarete von Österreich und seine Schwester Maria von Ungarn, sondern auch Kaiser Karl selbst durch punktuelle Eingriffe in vor dem RKG schwebende Verfahren versuchte, die Exemption aller zu den burgundischen Erblanden des Hauses Habsburg gehörenden Territorien einschließlich Luxemburgs durchzusetzen.

Sodann sollen ausgewählte Prozesse vor den Territorialgerichten des Reichs und vor dem RKG in luxemburgischen Rechtssachen nach dem Abschluss des Burgundischen Vertrags (1548) betrachtet werden. Dieser Vertrag hatte nicht nur ein Gerichtsprivileg, die Befreiung der burgundischen Erblande von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, zum Inhalt, sondern die weitgehende Lösung der Erblande aus dem Reichsverband zur Folge, die mit dem Übergang auf die spanische Linie des Hauses Habsburg noch vertieft wurde. Vor 1548 hatten sowohl in den Provinzen der Erblande als auch in den übrigen Territorien des Reichs auf dem römisch-gemeinen Recht basierende Grundsätze zur örtlichen Zuständigkeit der Gerichte für privatrechtliche Rechtsstreitigkeiten bestanden. Bestimmungen zur „internationalen“ Gerichtszuständigkeit bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten waren dem römisch-gemeinen Recht dagegen unbekannt. Daher wurden nach der Abtrennung der burgundischen Erblande vom Reich infolge des Burgundischen Vertrags die Regeln des gemeinen Rechts über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte schrittweise, durch Einzelentscheidungen der Territorialgerichte auf beiden Seiten der Grenze, auch auf grenzüberschreitende Streitigkeiten übertragen und angewandt, allerdings nicht uneingeschränkt. Im Grundsatz konnten aber Angehörige und Untertanen der Erblande in besonderen Fällen außer an ihrem Wohnsitz auch vor

10 Zum Reichshofrat etwa MORAW; Nachweise der umfangreichen Materialien und Literatur dazu unter <http://reichshofratsakten.de> (letzter Abruf: 27. Januar 2023). Der Zugang zur Rechtsprechung des Reichshofrats ist inzwischen insbesondere durch dessen unter der Leitung von SELLETT (2009 ff.) herausgegebenen Akten eröffnet.

11 Übersicht unten III. 2.–7. (S. 43–63).

Gerichten im Reich verklagt werden und dort auch selbst klagen, und Appellationen gegen solche Urteile mit grenzüberschreitendem Bezug gelangten auch nach 1548 an das RKG. Die Anerkennung dieser Regeln musste allerdings gegenüber den nunmehr unter spanischer Herrschaft stehenden burgundischen Erblanden erst durchgesetzt werden. Das ist in Fallgruppen zusammengefasst darzustellen (unten IV.). In Einzelpunkten blieb die Reichweite der 1548 durchgesetzten Lösung vom Reich und dessen Gerichtsbarkeit freilich umstritten (dazu unten V.).

Indem die Studie die Gewinnung unbeschränkter Justizhoheit, nach neuzeitlicher Auffassung eines der Attribute souveräner Staatlichkeit neben der gesetzgebenden Gewalt, dem Recht, eine Armee aufzustellen, der obersten Polizeigewalt und dem *ius foederis*, im Zeitablauf verfolgt, wird ein wesentlicher Aspekt des sich über Jahrhunderte hinziehenden Prozesses der allmählichen Lösung Luxemburgs aus dem Verband des Heiligen Römischen Reichs beleuchtet. Der Vertrag von 1548 stellt auf diesem Weg wohl die bedeutsamste Etappe dar.

Auf der Ebene des Verfahrensrechts forderte dieser Sezessionsprozess, die Aussagen des römisch-gemeinen Rechts zur Gerichtszuständigkeit weiterzuentwickeln und anzupassen. Die Gerichte beidseits der Grenze einschließlich des RKG haben daran mitgewirkt, aus den überkommenen Regeln des römisch-gemeinen Rechts zur örtlichen Zuständigkeit der Gerichte Normen „internationaler“ Gerichtszuständigkeit bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten im Verhältnis zwischen den Erblanden und dem Reich zu formen und ihnen zur allseitigen Anerkennung zu verhelfen. Um ein vollständiges Bild dieser Entwicklung von Normen zur internationalen Gerichtszuständigkeit durch die Gerichte des Reichs zu erhalten, müsste deren Rechtsprechungstätigkeit allerdings sehr viel umfassender, als dies hier geschehen kann, auch mit Bezug auf weitere Provinzen der habsburgischen Erblande und sonstige Anrainerstaaten des Heiligen Römischen Reichs, untersucht werden. Die unten (unter VI.) zusammenfassend dargestellten Grundprinzipien können nur einen ersten Einblick vermitteln.

II. Urkundliches Gerichtsprivileg für das Herzogtum Luxemburg vor 1548?

1. Erhebung zum Herzogtum und Pfandherrschaften

1354 ernennt Kaiser Karl IV. aus dem Hause Luxemburg seinen Halbbruder Wenzel zum Herzog und Reichsfürsten und erhebt dessen Grafschaft Luxemburg zum Herzogtum.¹² Die Urkunde betont, dass das Herzogtum Reichslehen ist und bleiben soll.¹³ Herzog Wenzel und dessen Nachfolger sollen dieselben Rechte haben, wie sie den anderen Herzögen und sonstigen Reichsfürsten zukommen. Das umfasst auch die längst verfestigte Praxis der Reichsfürsten, eigene Hofgerichte für ihre Territorien einzurichten.¹⁴ Das aus der königlichen Herrschergewalt abgeleitete Recht des Reichsoberhauptes, laufende Prozesse an sich zu ziehen (Evokationsrecht; *ius evocandi*) und sogar einen Reichsfürsten vor sich oder sein Hofgericht zu laden,¹⁵ wird dagegen in der Urkunde nicht beseitigt. Auch ein Gerichtsstandsprivileg, dass die Untertanen des Herzogs nicht vor dem Gericht eines anderen Reichsstands oder vor einem kaiserlichen Gericht erscheinen, sondern sich ausschließlich vor den Gerichten des Herzogtums verantworten müssen, wird nicht ausgesprochen. Ebenso wird das Recht der Standespersonen und der Untertanen des Herzogtums, sich mit einer Urteilsschelte oder Berufung an das Reichsoberhaupt oder an dessen

12 Abdruck der Urkunde vom 20. März 1354 in: MGH Const. Bd. XI, Nr. 96 S. 62–65, Regesten: RI VIII, Urk. vom 13. März 1354, S. 143 f.; um Urkunden- und Lit.nachweise erweitert durch HOLTZ, Eberhard u. a., Berliner Arbeitsstelle der MGH, Berlin 2013–2020, sub 20. März 1354; http://www.regesta-imperii.de/fileadmin/user_upload/downloads/ri_viii_karliv_mgh_2020.pdf (letzter Abruf 27. Januar 2023); weitere Lit.nachweise bei VERKOOREN, Bd. III, Nr. 958 S. 4 f.

13 Zur Grafschaft Luxemburg als Reichslehen REICHERT (1999), S. 46–50.

14 S. nur CONRAD, Bd. I, S. 381 f. Im Herzogtum Luxemburg waren die obersten Gerichte der Provinzialrat und das Rittergericht. Zum Provinzialrat VAN WERVEKE (1983), S. 69–96, insbes. S. 88 ff.; MAJERUS, Bd. 1, S. 393–399; WARLOMONT, S. 107–124. Zum Rittergericht grundlegend VAN WERVEKE (1887); w. Nachw. zum Rittergericht bei BAUMS, S. 271 Fn. 43. Zur Rechtsprechung der Herzöge und ihrer Vertreter während der Pfandherrschaften BIRKEL (2020), IV. 5. 3. (S. 197–202).

15 Zum *ius evocandi* des Reichsoberhauptes näher unten Fn. 155. Zum königlichen Hofgericht s. BAT- TENBERG (1990), Sp. 615–626 m. w. Nachweisen; insbes. die von DIESTELKAMP (1986 ff.) herausgegebenen 17 Bände umfassenden Urkundenregesten zur Tätigkeit des Deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451. Krit. zur Annahme eines Evokationsrechts des deutschen Königs vor dem 14. Jhd. jetzt DIESTELKAMP (2019), S. 94, 97–99.

Gericht wenden zu können, nicht aufgehoben oder beschränkt,¹⁶ obwohl man für solche Privilegien auf Vorbilder hätte zurückgreifen können.¹⁷

Die Verpflichtungen Herzog Wenzels in Brabant, Limburg und der Markgrafschaft Antwerpen sowie die Aufgaben seiner Nachfolger in den östlichen Territorien der luxemburgischen Dynastie und insbesondere als Könige und Kaiser des Heiligen Römischen Reichs erforderte durchweg die Bestellung von Stellvertretern, die als Truchsessens, Verweser oder Statthalter die Verwaltung des Herzogtums zu leiten und die Vertretung des abwesenden Herzogs zu übernehmen hatten.¹⁸ Diese Ermächtigung zur Ausübung der Herrschaftsrechte durch Stellvertreter änderte am Status des Herzogtums als Reichslehen und an den rechtlichen Beziehungen zum Reich einschließlich der königlichen Gerichtshoheit nichts. Dagegen bedürfen die Verpfändungen des Herzogtums, die 1349 mit der Verpfändung an Kurfürst Balduin von Trier einsetzten und 1462 mit dem Erwerb der an Ludwig XI. von Frankreich gelangten Pfandrechte durch Herzog Philipp den Guten von Burgund endeten,¹⁹ einer näheren Betrachtung im Hinblick auf unser Thema.

Der Einsatz der Verpfändung von Herrschaftsrechten als Finanzierungsinstrument des Pfandgebers und als Mittel des Pfandnehmers zum Erwerb von Herrschaften erreichte im 14. Jahrhundert einen Höhepunkt.²⁰ Die Rechte eines Pfandnehmers bestanden nicht lediglich in der Gewährung eines Zugriffsrechts für den Fall der Nichtzahlung von Schulden. Sondern der Pfandnehmer erwarb in der Regel sofort eine umfassende Pfandherrschaft, so dass mit der Verpfändung das verpfändete Herrschaftsrecht aus dem Herrschaftsbereich des Pfandgebers vollständig in den des Pfandgläubigers überging.²¹ Untertanen einer verpfändeten Herrschaft wurden vom Pfandgeber aufgefordert, dem Pfandnehmer zu huldigen

16 Zur Unterscheidung zwischen den *privilegia de non evocando, de non appellando* und der Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit EISENHARDT (2023b), S. 58 ff.; s. auch DERS., ebda., S. 95 ff. m. Nachweisen zur Entstehung des *ius appellandi* vor weltlichen Gerichten.

17 S. nur das sog. *privilegium minus* Friedrich Barbarossas vom 17. September 1156 für Herzog Heinrich von Österreich, MGH DD X, 1. Teil, Nr. 151 S. 259 f.; bestätigt durch Karl IV. im Jahr 1348, MGH Const. VIII, Nrn. 592–596 S. 599–603; ferner die Brabantische Bulle Karls IV. aus dem Jahr 1349 (oben Fn. 5). Sammlung der zahlreichen Gerichtsprivilegien bis 1451 bei BATTENBERG (1983). Zwei Jahre nach der Erhebung Luxemburgs zum Herzogtum gewährte Karl IV. in der Goldenen Bulle allen Kurfürsten für ihre Fürstentümer *privilegia de non evocando* und Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit, woraus in der Folge auch die Appellationsfreiheit abgeleitet wurde, Abdruck in: MGH Fontes iuris XI, cap. VIII. S. 62–64 (König von Böhmen) und cap. XI. S. 66 f. (übrige Kurfürsten); aus der Lit. dazu EISENHARDT (2023b), S. 61 f., 99 ff.

18 Überblick dazu bei BIRKEL (2020), IV. 4. 1. (S. 118–137).

19 Dazu PAULY, S. 42–44; eingehend WEBER-KREBS (2007), S. 80–90 m. w. Nachweisen; BIRKEL (2020), IV. 4. 2. (S. 138–158); DIES. (2022).

20 WEYHE, Sp. 2020; eingehend dazu verschiedene Beiträge in VSWG 109 (2022), H. 2.

21 KRAUSE, S. 391; s. als Belege hierfür die Bedingungen der Verpfändungen Luxemburgs und die Rechte der Pfandherren bei BIRKEL (2020), IV. 4. 2. 1. (S. 145–156).

und den Treueid zu leisten. Konnte das Pfand nicht eingelöst werden, verblieb die Herrschaft in der Verfügungsgewalt des Pfandnehmers, und nicht selten war dies ja das letzten Endes erstrebte Ziel. Die Verpfändung kann insofern durchaus als mit dem gleichfalls anzutreffenden Verkauf einer Herrschaft auf Wiederkauf austauschbar angesehen werden. Gemeinrechtlich wurde die Verpfändung eines Lehnguts daher als eine der Veräußerung unter Lebenden an Dritte gleichstehende „*alienatio*“ des Lehnguts betrachtet, die wie eine endgültige Veräußerung der Zustimmung des Lehnherrn bedurfte, um wirksam zu sein.²² Die Eigenschaft des Pfandguts als Lehen und die Oberherrschaft des Lehnherrn wurden durch die Verpfändung aber nicht aufgehoben.

Zu Zwistigkeiten über die Wirksamkeit der Verpfändung Luxemburgs kam es insbesondere zwischen Kaiser Sigismund aus dem Hause Luxemburg einerseits und den burgundischen Herzögen Anton und Philipp dem Guten andererseits.²³ Den burgundischen Pfandherren war die Notwendigkeit der Belehnung mit den von ihnen erworbenen Reichslehen durch das Reichsoberhaupt durchaus bewusst. Sie lehnten Lehnsempfang und Huldigung für ihre Reichslehen aber durchweg ab,²⁴ so dass erst Kaiser Friedrich III. 1478 die Herrschaften, die zuvor Herzog Karl der Kühne von Burgund innegehabt hatte, darunter auch das Herzogtum Luxemburg, an seinen Sohn Erzherzog Maximilian und dessen Frau Maria, die Erbin von Burgund, erneut als Reichslehen vergeben konnte.²⁵ Die Entwicklung unter den Burgunderherzögen hat *de Borchgrave* so zusammengefasst: „*Pendant un siècle, le lien entre les Pays-Bas et l'Empire va s'affaiblissant de jour en jour.*“²⁶

Der von Philipp dem Guten und insbesondere von Karl dem Kühnen verfolgte Plan, mit dem Erwerb der Territorien vom Herzogtum und der Freigrafschaft Burgund im Süden bis nach Friesland im Norden ein souveränes Zwischenreich zwischen dem Heiligen Römischen Reich und Frankreich nach dem Vorbild des vergangenen Lotharingen zu schaffen²⁷ und darunter auch „*das Land Luxemburg und die Grafschaft Chiny in fremde Hände bringen zu wollen, es damit den rechtmäßigen Erben und dem Heiligen Römischen Reiche, von dem dieses Land zu*

22 COING (1985), § 72 IV. (hier: S. 358); ausdrücklich so auch für die Territorialpfandschaften PLANITZ/ECKARDT, S. 191; Krause, S. 391, 395.

23 Zur burgundischen Politik im Hinblick auf den Erwerb Luxemburgs als Landbrücke zwischen Burgund und den niederen Erblanden Nachweise bei WEBER-KREBS (2007), S. 98–130.

24 S. nur PIRENNE, S. 269, 287 f., 300; RACHFAHL, S. 80–82; RI Reg. Friedrich III, H. 13, Anmerkungen zur Urk. vom 20. September 1447, Nr. 35 S. 71–73; aufschlussreich auch die Instruktionen Philipps des Guten an seinen Botschafter beim Kaiser vom 1. Mai 1460, Abdruck bei STEIN, S. 310, 316–319.

25 Abdruck der Belehnungsurkunde vom 19. April 1478 bei CHMEL, S. 398–401, Regest in: UAW Bd. 1, Nr. 6 S. 4 f.; aus der Lit. dazu TURBA, S. 8.

26 DE BORCHGRAVE, S. 69.

27 S. nur die Hinweise bei EHM (2002a), S. 118–129.

Lehen rührt, zu entwöhnen“,²⁸ ist den Burgunderherzögen letzten Endes aber nicht geglückt. Die Lehn- und Gerichtshoheit des Reichs sind durch den Erwerb des Herzogtums Luxemburg seitens der Burgunderherzöge und deren Vorgehen nicht beseitigt worden.²⁹

Diese Feststellung nimmt freilich bereits die Prüfung der Ergebnisse des Treffens von Trier zwischen Kaiser Friedrich III. und Karl dem Kühnen und der sich daran anschließenden Gründung des Großen Rats von Mecheln als oberstem Gerichtshof der burgundischen Erblande vorweg.

2. Treffen von Trier und Parlament von Mecheln

Das Treffen Kaiser Friedrichs III. mit Herzog Karl dem Kühnen im Herbst 1473 in Trier ist oft erörtert worden.³⁰ Der Plan Herzog Karls, ein Königreich Burgund oder Friesland zwischen dem Heiligen Römischen Reich und Frankreich unter Einbeziehung mehrerer Reichslehen, darunter des Herzogtums Luxemburg, zu begründen, scheiterte. Einziges greifbares Ergebnis der Zusammenkunft war die Belehnung Karls mit dem Herzogtum Geldern und der Grafschaft Zütphen.³¹ Keineswegs hat Kaiser Friedrich dem Burgunderherzog ein Gerichtsprivileg für seine vom Reich lehnsabhängigen Territorien ausgestellt;³² jedenfalls schweigen alle verfügbaren Quellen hierzu.

Unmittelbar nach dem gescheiterten Treffen in Trier begab sich Karl der Kühne moselaufwärts nach Diedenhofen/Thionville, damals im Herzogtum Luxemburg gelegen, und gründete dort Anfang Dezember 1473 u. a. das „Parlament“ mit Sitz in Mecheln,³³ das fortan als Appellationsinstanz gegen Urteile der Gerichte der zu den

28 Brief Kaiser Friedrichs III. vom 14. Februar 1442, in dem er der Regentin Luxemburgs, „seiner lieben *muhm* Herzogin Elisabeth“ (von Görlitz) vorwirft, hierbei mitzuwirken; s. RI Reg. Friedrich III, H. 11, Nr. 5 S. 65.

29 So auch KÖBLER, S. 400 re. Sp.

30 Grundlegend dazu HEIMPEL, S. 14–38; aus der neueren Lit. JONGKEES, S. 321–331; EHM (2001a), S. 130–197; DIES. (2002b), S. 233–257; EHM-SCHNOCKS, S. 143–157; MÜLLER H., S. 156–162 sowie mehrere Aufsätze in: MARTI/BORCHERT/KECK (Hg.), S. 264–315.

31 Belehnungsurkunde vom 6. November 1473 in: UAW Bd. 1, Nr. 5 S. 2–4; aus der Lit. dazu TURBA, S. 3–6.

32 Anders MAJERUS, Bd. 1, S. 352 (ohne Beleg): „*Grâce à ses négociations avec Frédéric III, les provinces furent soustraites à l'autorité de la Chambre impériale*“; wie hier dazu ablehnend auch NÈVE (1972), S. 118.

33 Zum Parlament (später: Großer Rat) von Mecheln GILISSEN (1973), S. 968–980; DERS. (1977), S. 11–24; WIJFFELS, S. 374–382; LEYDER; zum Vorläufer des Parlaments von Mecheln VAN ROMPAEY (1971), S. 297–310. Verzeichnis der vom Parlament/Großen Rat entschiedenen Rechtstreitigkeiten mit Bezug zu Luxemburg bei DUPARQUE, S. 15–329; neuere Auflistung der Archivalien

burgundischen Niederlanden gehörenden Herrschaften fungieren sollte³⁴. In der Gründungsurkunde spricht Herzog Karl davon, dass er diesen Gerichtshof „*comme souverain chief*“ errichte: „*par la teneur des ces presentes ordonnons, instituons et etablissons nostre parlement et court souveraine de tous noz ducez, contez, pays et seignouries de par deça estre tenu a tousiours en nostre ville de Malines.*“³⁵

Ergänzend dazu verfügte Herzog Karl Anfang 1474 unter Verweis auf den Frieden von Péronne,³⁶ dass keine Berufungen mehr aus den burgundischen Erbländen Flandern und Artois an das Parlament von Paris, den obersten Gerichtshof des Königreichs Frankreich, gerichtet werden dürften.³⁷ Eine entsprechende Verlautbarung für das Verhältnis des Parlaments von Mecheln zum Kammergericht der deutschen Könige,³⁸ dem Vorläufer des 1495 gegründeten RKG, fehlt zwar. Der Wortwahl in der Gründungsurkunde des Parlaments („*souverain chief*“; „*court souveraine*“³⁹) ist aber zu entnehmen, dass das Parlament nach dem Willen Herzog Karls die oberste Gerichtsinstanz für die burgundischen Erblände sein sollte.

Fraglich ist allerdings, ob Herzog Karl auch von Rechts wegen eine Appellation sowohl an das Parlament zu Paris als auch hinsichtlich der vom Heiligen Römischen Reich abhängigen Lehen an das Reichsoberhaupt und dessen Gericht ausschließen und sich von dieser Beschränkung seiner Herrschaftsbefugnisse durch einseitige Erklärung befreien konnte, obwohl ihm kein entsprechendes Gerichtsprivileg erteilt worden war. In der historischen Literatur wird dies teilweise ohne Weiteres bejaht.⁴⁰

des Gerichtshofs und der seit der Publikation DUPARQUE's herausgegebenen Regestenbände bei LEYDER, S. 76–90; Bibliographie zum Gerichtshof ebda. S. 119 ff.

34 Text der Stiftungsakte vom 1./8. Dezember 1473 bei DOGAER/MAES, S. 45–60 sowie bei VAN ROMPAEY (1973), S. 493–504; zu der in der Nationalbibliothek Paris aufbewahrten Stiftungsurkunde JONGKEES, S. 332 Fn. 51.

35 Stiftungsakte bei VAN ROMPAEY (1973), S. 494, 495.

36 Dazu PIRENNE, S. 371 f.

37 S. dazu bereits oben Text zu Fn. 6, 7; zur Anordnung vom 24. Januar 1474 aus der Lit. WÜRTHPAQUET (1880), sub Nr. 478 S. 120 f.; MAES, S. 55.

38 Dazu DIESTELKAMP (2012) m. w. Nachweisen sowie unten Fn. 41; zum Hofgericht, dem Vorgänger des Kammergerichts, oben Fn. 15.

39 Zur Bedeutung und Verwendung des zeitgenössischen Souveränitätsbegriffs JONGKEES; EHM (2002a), S. 295 ff.; umfassend QUARITSCH (1986). Die Formulierung „*court souveraine*“ wurde offenbar bewusst gewählt, um die Stellung des Parlaments in Mecheln als oberstes Gericht und dessen Gleichrang mit dem Parlament von Paris zu unterstreichen, das wegen seiner letztinstanzlichen Entscheidungsbefugnis als „*court souveraine du Parlement de Paris*“ bzw. als „*court souveraine du royaume*“ bezeichnet wurde; QUARITSCH, S. 28; s. a. MIETHKE, Sp. 2068.

40 S. etwa MAES, S. 52: „*Aldus kon hij (sc. Karl der Kühne) zich volledig losmaken, én van Frankrijk, én van het Heilige Roomse Rijk van de Duitse Natie.*“ In diesem Sinne wohl auch VAN ROMPAEY (1973), S. 54, 59: „*hoogste en soevereine rechtsinstantie voor de Nederlanden*“; „*in de Nederlanden was het Parlement van Mechelen onbetwistbaar het hoogste gerechtshof*“. Anders WEITZEL (1997), S. 196; DERS. (2010), S. 320: „*Die Niederlande samt dem Herzogtum Luxemburg und die Freigrafschaft*

Diese Annahme stößt auf Bedenken, denen hier nicht nachzugehen ist. Tatsächlich blieb die Frage, ob sämtliche burgundischen Erblände von der Gerichtsbarkeit des Reichsoberhauptes und der Gerichte des Reichs befreit waren, bis zum Abschluss des Burgundischen Vertrags 1548 umstritten, wie sich noch zeigen wird. Faktisch scheint die Rechtsprechung des königlichen Kammergerichts in luxemburgischen Rechtssachen jedenfalls ab 1473 bis zur Gründung des RKG (1495) allerdings keine Rolle gespielt zu haben.⁴¹ Dagegen sind für das Parlament von Mecheln (ab 1478 wieder: Großer Rat) von 1474–1494 vier Berufungsurteile vor dem obersten Gerichtshof der niederen Erblände in luxemburgischen Rechtssachen verzeichnet, für die Zeit von 1470–1476 elf Urteile.⁴²

3. 1477 bis zur Wahl Karls V.

Nach dem Tod Karls des Kühnen vor Nancy 1477 konstituierten sich in den nördlichen burgundischen Erblanden die Generalstaaten, die vereinigten Stände der *pays de par deça*, die sofort ihre Interessen und Forderungen gegenüber der Tochter Karls, Maria von Burgund, geltend machten. Umgehend wurden die alten Verhältnisse wieder hergestellt: Maria erteilte ihr „Großes Privileg“, das die hergebrachten Privilegien der nördlichen Provinzen, insbesondere das Gerichtsprivileg des Jahres 1349 zugunsten Brabants, Limburgs und der Markgrafschaft Antwerpen,⁴³ bestätigte und u. a. den zentralen Gerichtshof in Mecheln aufhob. An dessen Stelle trat jetzt wieder der ohne feste Residenz dem Herzog folgende „Große Rat“, der zugleich politisches Beratungsgremium des Fürsten war.⁴⁴

In der Folge führte der Übergang von den Burgunderherzögen auf die Habsburger deren burgundischen Erblände (mit Ausnahme des Herzogtums Burgund selbst) zunächst, bis zum Tod Kaiser Maximilians I. im Jahr 1519, wieder näher an das Reich heran. Sein Nachfolger als Kaiser und Regent der burgundischen Erblände, Karl V., sollte dagegen mit Hilfe seiner Statthalterinnen zunehmend

Burgund ... wurden [sc. erst, d. Verf. T. B.] *aufgrund des zwischen Karl V. und den Reichsständen 1548 geschlossenen Burgundischen Vertrags exempt;*“ ebenso bereits CONRAD, Bd. II, S. 164; NÈVE (1972), S. 398.

41 Dazu MILBRADT; RANIERI, Teilbd. II, Karte 1 (S. 305). Die Auswertung der Rechtsprechung des königlichen Kammergerichts kann sich heute insbesondere auf die *Regesta Imperii* (RI Reg Friedrich III) stützen; s. auch die von BATTENBERG und DIESTELKAMP herausgegebenen Protokoll- und Urteilsbücher des königlichen Kammergerichts aus den Jahren 1465 bis 1480.

42 BLOCKMANS (2000), S. 275.

43 Dazu oben Fn. 5.

44 Eingehend dazu m. w. Nachweisen BLOCKMANS (1985); DERS. (2000), S. 262 f; RI Reg. Maximilian I., Einleitung S. 15 f. m. Nachweisen. Zu Luxemburg in diesem Zusammenhang WEBER-KREBS (2007), S. 132–134; EHM-SCHNOCKS/VON SEGGERN, S. 32 f.

eine auf die Eigenständigkeit der Erblande ausgerichtete Politik verfolgen, ihnen durch den Burgundischen Vertrag zur Unabhängigkeit vom Reich verhelfen und sie schließlich dem spanischen Zweig des Hauses Habsburg überlassen (dazu unten 4.).

Bereits 1478 belehnte Kaiser Friedrich III. seinen Sohn Maximilian und dessen Frau Maria von Burgund mit den Reichslehen, welche die Herzöge von Burgund innegehabt hatten, darunter auch das Herzogtum Luxemburg, und schloss sogar die von der Krone Frankreich als Lehen beanspruchten Territorien mit in die Belehnung ein.⁴⁵ Eine Selbstbelehnung Maximilians als deutscher König und Inhaber der burgundischen Reichslehen nach dem Tod Kaiser Friedrichs III. im Jahr 1493 schied nach dem personalen Verständnis der Lehnbande zwischen Vasallen und dem Lehn Herrn naturgemäß aus. Vielmehr übernahm im selben Jahr Philipp I. („der Schöne“), der Sohn und Erbe Marias von Burgund, mit dem Beginn seiner Volljährigkeit die Regentschaft in den Burgundischen Erbländen. Unmittelbar nach der Geburt seines Sohnes Karl, des späteren Kaisers (* 24. Februar 1500), verlieh er diesem den Titel eines Herzogs von Luxemburg.⁴⁶

1495 verkündete König Maximilian nach dem Reichstag von Worms mit Zustimmung der Reichsstände und seines Sohns Philipp als Herzog von Burgund für die österreichischen und burgundischen Erblände des Hauses Habsburg neben dem Ewigen Landfrieden⁴⁷ die Reichskammergerichtsordnung (RKGO), die an der Stelle des bisherigen königlichen Kammergerichts ein Reichskammergericht mit festem Sitz (zunächst in Frankfurt am Main, dann u. a. in Speyer, zuletzt in Wetzlar) errichtete.⁴⁸ Neben die beiden Gesetzeswerke trat eine Exekutionsordnung, die „Handhabung Friedens und Rechts“.⁴⁹ Das neue höchste Gericht des Reichs wurde vom Reichsoberhaupt und den Reichsständen, darunter auch den habsburgischen Erbländen, besetzt und finanziert: Der Gerichtspräsident (Kammerrichter) wurde vom König bzw. Kaiser bestimmt; die zunächst 16 rechtsprechenden Assessoren nach einem festen Schlüssel vom Reichsoberhaupt und den Ständen präsentiert.

45 Urkunde und Regest oben Fn. 25; aus der Lit. dazu FEENSTRA (1952), S. 60 Fn. 60; ARNDT, S. 128; PRESS (1986), S. 323.

46 Parker, S. 25.

47 Abdruck des Landfriedens in: RTA MR V, Bd. 1, Teil 1, Nr. 334 S. 359–373. Aus der Lit. zu den Reformbeschlüssen des Wormser Reichstags von 1495 SCHMID, S. 117 ff.

48 Abdruck der Ausfertigung der RKGO in: RTA MR V, Bd. 1, Teil 1, Nr. 342 S. 383–428; auch bei ZEUMER, Nr. 174 S. 284–291. Zum RKG SMEND; COING (1977), S. 41–53; DIESTELKAMP (1985); LAUFS (1990a); SCHEURMANN (Hg.); AMEND-TRAUT (2020), S. 316 f.; zur RKGO von 1495 DICK, S. 11–19.

49 Abdruck (Urkunde vom 7. August 1495) in: RTA MR V, Bd. 1, Teil 1, Nr. 356 S. 447–465 sowie in: UAW Bd. 1, Nr. 175 S. 291 f.

Für seine österreichischen und burgundischen Erblande konnte der Herrscher aus dem Hause Habsburg je einen Beisitzer benennen.⁵⁰

Dieses zahlenmäßige Übergewicht der von den Reichsständen präsentierten Richter erklärt deren bemerkenswerte Unabhängigkeit, die sich später in den Konflikten mit Kaiser Karl V. und dessen Statthalterinnen in den Niederlanden in der Frage der Zuständigkeit des RKG noch zeigen sollte. – Die zunächst vorgesehene Finanzierung des RKG aus Gerichtsgebühren und der allgemeinen Reichssteuer „Gemeiner Pfennig“ wurde 1507 ersetzt durch den „Kammerzieler“ oder „Kammergerichtszieler“, zu dem auch die burgundischen Erblande beizutragen hatten.⁵¹

Die Zustimmung des Herzogs von Burgund zur Gründung des RKG, die Teilnahme der burgundischen Erblande an der Besetzung und an der Finanzierung des höchsten Gerichts des Reichs mögen auch dessen Zuständigkeit für die das Gericht tragenden Territorien und Reichsstände nahelegen. Zwingend ist diese Annahme indes nicht. Die RKG selbst nahm keine nähere Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts vor, wenn man davon absieht, dass sie sich an die Angehörigen und Untertanen „des Reichs“ wandte. Die Grenzen des Heiligen Römischen Reichs um 1495 zu bestimmen stößt nun allerdings auf Schwierigkeiten, da sich insbesondere in den Grenzgebieten Enklaven und Exklaven, Verflechtungen mit ausländischen Herrschaftsträgern, finden, die einer festen Grenzziehung entgegenstehen.

Hinzu kommen die zahlreichen Gerichtsprivilegien einzelner Reichsstände, die ausschließen, das Reichsgebiet und den Gerichtsbezirk des RKG gleichzusetzen.⁵² Die RKG behielt den Reichsständen ausdrücklich deren Privilegien und Freiheiten vor (§ 31 RKG). Das bedeutet jedenfalls, dass die zu den burgundischen Erblanden gehörenden Provinzen, soweit sie auf entsprechende

50 Die RKG von 1495 enthält noch keine Bestimmung über die Nominierung der Beisitzer. Dass der König zwei Richter für Österreich und die burgundischen Erblande benennen soll, wird erstmals 1507 beschlossen; s. RTA MR IX, Nr. 268 S. 524–539 (hier: S. 529 f.) = UAW Bd. 1, Nr. 106 S. 48; s. a. UAW Bd. 1, Nr. 116 S. 55; zur RKG von 1521 UAW Bd. 1, Nr. 131 S. 63; Nr. 132 S. 63; Nr. 134 S. 64; aus der Lit. dazu SMEND, S. 24 ff., 266.

51 S. nur RTA MR IX, Nr. 107 S. 48 f. = UAW Bd. 1, Nr. 107 S. 48 f.; s. a. UAW Bd. 1, Nr. 155 S. 74; Nr. 176 S. 84 u. öfter; aus der Lit. AMEND-TRAUT (2012).

52 EISENHARDT (2023b), S. 209. Darstellung des Systems der Zuständigkeiten des RKG und dessen späteren Ausbaus bei SCHILDT. Der Verf. erörtert die sachliche und funktionelle Zuständigkeit des RKG, die unübersichtliche örtliche Zuständigkeit des RKG bleibt unbehandelt. Zur Zuständigkeit des RKG für Burgund und die Niederlande kurz bereits SELLERT (1965), S. 29, 30, 35 f.; zu den nördlichen burgundischen Erblanden umfassend NÈVE (1972). Erst die RKG 1555 enthielt eine ausdrückliche Bestimmung zur örtlichen Zuständigkeit des RKG („über die, so dem reich ... unterworfen und in desselben grenitz ... sitzen“; RKG von 1555 (Textnachweis unten Fn. 358) III, XLVIII, § 11). Das umfasste freilich nach 1548 die burgundischen Erblande nicht mehr; s. unten 5.; anders aber DICK, S. 75.

Privilegien verweisen konnten, wie die Herzogtümer Limburg und Brabant einschließlich der Markgrafschaft Antwerpen,⁵³ von der Gerichtsbarkeit des RKG ausgenommen waren. Umgekehrt sah die RKG selbst keine Befreiung von der Reichsgerichtsbarkeit vor; insbesondere kann § 29 RKG nicht in diesem Sinne interpretiert werden.⁵⁴ Auch der Hinweis darauf, dass in den westlichen Erbländen Habsburgs mit dem Großen Rat in Mecheln eine oberste Gerichtsinstanz bestand,⁵⁵ besagt nicht, dass sich damit eine weitere Instanz von selbst erübrigt hätte. Im Gegenteil verweist die RKG (§ 13) ausdrücklich darauf, dass das RKG Appellationen grundsätzlich nur annehmen durfte, wenn die Appellanten sich zuvor an die lokalen ordentlichen Obergerichte gewandt hatten.⁵⁶

Diese Mehrdeutigkeit: einerseits die Zustimmung des Herzogs von Burgund zur Errichtung des RKG, sein Recht zur Benennung von Richtern und die Mitfinanzierung des RKG durch die burgundischen Erblände, andererseits aber keine eindeutige Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des RKG, schuf den Raum dafür, dass später, unter der Herrschaft Karls V., die Zuständigkeit des RKG für die gesamten burgundischen Erblände des Hauses Habsburg bestritten werden konnte, obwohl einzelne dazu gehörende Reichslehen, neben anderen auch das Herzogtum Luxemburg, kein Gerichtsprivileg aufzuweisen hatten (näher dazu unten 4.).

1504 stellte Erzherzog Philipp der Schöne, Sohn König Maximilians und Herzog von Burgund, das Parlament mit Sitz in Mecheln, allerdings unter anderer Bezeichnung („Großer Rat“), wieder her.⁵⁷ Der Text des Erlasses greift in seiner Wortwahl auf die Ordonnanz Karls des Kühnen aus dem Jahr 1473⁵⁸ zurück, vermeidet aber die Bezeichnung des Gerichtshofs als „*court souveraine de tous noz ducez*“ usw. Überdies deutet der Erlass an, dass jedenfalls aus einzelnen Provinzen eine Appellation an einen anderen Gerichtshof in Betracht komme, ohne dies näher zu verdeutlichen.⁵⁹

53 S. oben zu Fn. 5.

54 EISENHARDT (2023a), S. 3 f. – § 29 RKG lautete (Übertragung d. Verf.): „*Gleichfalls soll ein jeder seine Untertanen bei seinen ordentlichen Gerichten, Rechten und Obrigkeiten belassen und halten nach eines jeden Fürstentums, Grafschaft, Herrschaft und Obrigkeit löblichem Herkommen und Gebrauch.*“

55 Dazu oben Fn. 33, 34.

56 Die Einrichtung des RKG hat auf den Aufbau eines mehrstufigen Gerichtssystems in den Einzelterritorien des Reichs hingewirkt, da die (häufige) Erteilung von Gerichtsprivilegien oft vom Bestehen eines lokalen Appellationsgerichts abhängig gemacht wurde; s. SYDOW; EISENHARDT (2023b) S. 289 ff.

57 Erlass Herzog Philipps vom 22. Januar 1504, inseriert in der Bestätigungsurkunde Kaiser Maximilians und dessen Enkels Karl (V.) vom 8. März 1508, Abdruck bei LAURENT, S. 75–79.

58 Oben Fn. 35.

59 „...la congnoissance et judicature en cas de ressort des causes d’appel de plusieurs noz pays ...“; Erlass (Fn. 57), S. 76.

Später, in dem nach 1525 unter Karl V. aufgeflammt Streit um die Kompetenzen des RKG,⁶⁰ machte das hierzu befragte Rittergericht des Herzogtums Luxemburg geltend, eine Berufung gegen Entscheidungen des Rittergerichts und des Provinzialrats Luxemburgs an den deutschen König bzw. an den Kaiser (und damit auch an die Gerichte des Reichs, insbesondere RKG und Reichshofrat) sei u. a. deshalb ausgeschlossen, weil Karl V. selbst den Großen Rat von Mecheln hierfür eingerichtet habe.⁶¹ Diese Antwort war ersichtlich ergebnisorientiert, da der Große Rat von Mecheln schon, wie erwähnt, von Karls Vater Philipp dem Schönen (wieder) eingerichtet worden war, bei der Übernahme der Regentschaft der burgundischen Erblande durch Karl (im Jahr 1515⁶²) also bereits bestand, so dass Karl V. nicht, gewissermaßen konkludent durch den Akt der Errichtung dieses Gerichtshofs, die Appellation an das Reichsoberhaupt und an die Reichsgerichte ausgeschlossen haben konnte.

1512 wurde dann durch den Abschied des Reichstags zu Trier und Köln der Burgundische Reichskreis geschaffen, zu dem auch das Herzogtum Luxemburg gehörte, und damit die Zahl der das gesamte Reichsgebiet im Wesentlichen abdeckenden Reichskreise auf 10 vergrößert.⁶³ Die Reichskreise hatten neben anderem die Aufgabe, die richterlichen Beisitzer des RKG zu wählen und zu präsentieren. Außerdem oblag ihnen, die Vollstreckung der vom RKG gefällten Urteile zu unterstützen.⁶⁴ Bezüglich der Exekution von RKG-Urteilen hatte die Gesetzgebung des Jahres 1495 nur Beratungen zwischen dem Reichsoberhaupt und den Ständen vorgesehen.⁶⁵

Die für die Reichskreise vorgesehene innere Verfassung wurde allerdings im Burgundischen Reichskreis nicht, auch nicht nach den späteren Änderungen, umgesetzt,⁶⁶ vielleicht weil die neben den habsburgischen Erblanden dem Burgundischen Reichskreis angehörenden unmittelbaren Reichsstände⁶⁷ nur marginale Bedeutung hatten und zusätzlich zur Verwaltung der Erblande keine Behörde mit gesonderten Koordinations- und Exekutivaufgaben aufgebaut werden musste. Das hatte in der Praxis zur Folge, dass das RKG in Fällen, in denen ein Urteil in den Erblanden zu vollstrecken war, nicht wie üblich ein Exekutionsmandat an den Hauptmann

60 Dazu unten unter 4. (S. 26–31).

61 Wiedergabe bei MAJERUS, Bd. 1, S. 356.

62 Schilling, S. 331.

63 § 11 der Reichsordnung vom 26. August 1512 in: RTA MR XI, Teil 2, Nr. 1011 S. 1345, 1352; Auszug in: UAW Bd. 1, Nr. 115 S. 54 f.; aus der Lit. dazu LAUFS (1990b); KÖBLER, Überblick S. XX sub IV. 2.; zum Burgundischen Reichskreis eingehend DOTZAUER (1989), S. 58–80; DERS. (1998), S. 78, 390–440; ARNDT, S. 127–135.

64 § 9 der Reichsordnung (Fn. 63); aus der Lit. dazu MIELKE.

65 § 1 der Handhabung Friedens und Rechts vom 7. August 1495; Quelle oben Fn. 49.

66 DOTZAUER (1998), S. 395.

67 S. die Aufzählung bei DOTZAUER (1998), S. 395.

des betreffenden Reichskreises erließ, sondern der Zentralregierung in Brüssel ein bloßes Requisitionsschreiben zustellte.⁶⁸ Der Burgundische Vertrag von 1548 (dazu unten 5.) verankerte dieses Verfahren auch formell, indem er ausdrücklich festlegte, dass das RKG keine Mandate an die Erblande des Hauses Habsburg richten dürfe.

4. 1519 bis zum Burgundischen Vertrag

Nach seiner Wahl zum deutschen König hatte Karl V. zunächst, abgesehen von den Auseinandersetzungen um die sich anbahnende Glaubensspaltung, die Zusagen aus seiner Wahlkapitulation im Detail auszuhandeln und zu erfüllen.⁶⁹ Auf dem Wormser Reichstag von 1521 wurden u. a. Verbesserungen der RKG beschlossen und die Zahl der Beisitzer auf 18 erhöht, wovon der König bzw. Kaiser neben dem Kammerrichter fortan vier Assessoren zu präsentieren hatte, davon zwei für seine österreichischen und burgundischen Erblande.⁷⁰ Auch sollte Karl für das neu berufene Zweite Reichsregiment je einen Vertreter für Österreich und für Burgund („von wegen Unser Erblande, so Wir under und von dem Reiche haben“) benennen,⁷¹ und die gleichfalls in Worms aufgestellte „allzeit neueste Matrikel“ (Reichsmatrikel⁷²), das Verzeichnis der Reichsstände, die als Grundlage für die Türkenkriegshilfe und die Umlagen für die Romfahrten, den Unterhalt des Reichsregiments und des RKG diente, führte unter den beitragspflichtigen weltlichen Reichsfürsten auch den Herzog von Burgund als den Regenten der burgundischen Erblande auf.⁷³

Die Aufforderungen an die Tante Karls V. und Statthalterin in den burgundischen Erblanden, Erzherzogin Margarete von Österreich, zum einen durch König Karl selbst, zum anderen durch dessen Bruder Erzherzog Ferdinand und seitens des Reichsregiments, die Anschläge für Regiment und Kammergericht zu zahlen und

68 Vgl. MALBLANK, S. 33 f. (§ 11) unter Hinweis auf die Vollstreckung der RKG-Entscheidung wegen des Reichsfriedensbruchs durch die sog. Lütticher Revolution 1789/90; dazu auch NÈVE (1990b); WEBER R. J. (2000).

69 Abdruck der Wahlverschreibung Karls V. vom 3. Juli 1519 in: RTA JR I, Nr. 387 S. 864–876; BURG-DORF, S. 21–32; Auszug bei KOHLER (1990b), S. 53–58.

70 RTA JR II, Nr. 27 S. 267–311; Auszug bei ZEUMER, Nr. 183 S. 324 f. und bei DUCHARDT S. 9 f. Aus der Lit. zum Wormser Reichstag von 1521 HARTMANN, S. 34–38; zur RKG von 1521 DICK, S. 32 ff. und passim.

71 Zum Reichsregiment LAUFS (1990c); ROLL (1996); Auszug aus der Regimentsordnung bei DUCHARDT S. 5–9.

72 Aus der Lit. dazu HINGST.

73 Abdruck in: RTA JR II, Nr. 56 S. 424–442 (hier: S. 429); auch bei ZEUMER, S. 313–317 (hier: S. 314); dazu KÖBLER, Überblick S. XX sub IV. 2. – S. auch den Anschlag für die Hilfe wider den Türken von 1522, Abdruck in: UAW Bd. 1, Nr. 146 S. 69–73, sowie für die Unterhaltung von Reichsregiment und RKG von 1524, Abdruck in: UAW Bd. 1, Nr. 164 S. 78 f.